

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 32/2026



31.07.2026

Inhalt

- Bekanntmachung zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Völklingen am 18.04.2027
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
- Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Betriebsuntersagung und Außerbetriebsetzung des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen: VK-HS109
- Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Betriebsuntersagung und Außerbetriebsetzung des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen: VK-Z153
- Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Betriebsuntersagung und Außerbetriebsetzung des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen: VK-PZ16
- Bekanntmachung über Ortsbegehungen und Vermessungsarbeiten zur Neuberechnung der Hochwassergefahrenkarten durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

STADT VÖLKLINGEN

- Der Gemeindewahlleiter -

BEKANNTMACHUNG

**zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters
der Stadt Völklingen**

**am 18.04.2027
ggf. Stichwahl am 02.05.2027**

Aufgrund der §§ 23, 72, 74 und 76 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2019 (Amtsblatt I 2019, S. 127), wird hiermit der Wahltag und der Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl bekannt gemacht sowie aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl am 18. April 2027 **bis spätestens 11. Februar 2027, 18.00 Uhr**, bei dem Gemeindewahlleiter der Stadt Völklingen, Neues Rathaus (1. Obergeschoss, Zi. 1.01 oder 1.07), in dreifacher Ausfertigung nach dem Muster der Anlage 11a bzw. 11b zur Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.02.2019 (Amtsblatt I 2019, S. 171), einzureichen. Die Wahlvorschläge sollten jedoch so frühzeitig eingereicht werden, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig vor dem 11.02.2027 behoben werden können. Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl nicht statt. In diesem Fall wird die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister vom Stadtrat der Stadt Völklingen gewählt.

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Jede Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag, der nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten darf, einreichen. Die Bewerberin oder der Bewerber ist in geheimer Abstimmung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebiets zu wählen. Wahlvorschläge können auch von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der §§ 22, 23, 24, 76 KWG und der §§ 18, 19, 104 KWO entsprechen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Stadtratswahl kein Sitz im Stadtrat oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, bedarf der Unterstützung durch mindestens 153 Wahlberechtigte. Dies gilt entsprechend für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigten haben sich dazu bis spätestens am 11. Februar 2027, 18.00 Uhr, persönlich in ein beim Gemeindewahlleiter (Neues Rathaus, 1. Obergeschoss, Zi. 1.01 oder 1.07) für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis einzutragen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein.

Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.

Die Eintragung ist grundsätzlich während folgender Zeiten möglich:

montags	08.30-12.00 Uhr	13.30-15.30 Uhr
dienstags	08.30-12.00 Uhr	
mittwochs	08.30-12.00 Uhr	13.30-18.00 Uhr
donnerstags	08.30-12.00 Uhr	
freitags	08.30-12.00 Uhr	

An Rosenmontag (08.02.2027) ist eine Eintragung nicht möglich.

Darüber hinaus ist die Eintragung an folgenden Samstagen in der Zeit von 09.00 - 12.00 Uhr möglich: 16. Januar, 23. Januar, 30. Januar, 06. Februar.

Der Gemeindewahlleiter prüft die Identität und die Wahlberechtigung derjenigen Personen, die ein Unterstützungsverzeichnis unterzeichnen wollen, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterzeichnung. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner haben in der Eintragung Vor- und Familienname, Wohnort und Wohnung persönlich und handschriftlich anzugeben. Das Unterstützungsverzeichnis kann auch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern unterzeichnet werden. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Ist kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden, findet die Wahl nicht statt. In diesem Fall wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nach den Bestimmungen des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes gewählt.

Völklingen, 17.07.2026

Stephan Tautz



**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zur Regionalversammlung am 30. August 2026

1. Das Wählerverzeichnis zur oben angegebenen Wahl für die Stadt Völklingen wird in der Zeit vom 10.08. bis 14.08.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Neuen Rathaus (Wahlbüro), Erdgeschoss, Saal 1

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, müssen sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 14.08.2026 bis 12.00 Uhr, bei dem Gemeindegewahlleiter im Neuen Rathaus (Wahlbüro), Erdgeschoss, Saal 1, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 09.08.2026 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

- 4.. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** an der Regionalversammlungswahl in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlbereiches
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte;

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 10 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung bis zum 14.08.2026 versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 6c der Kommunalwahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 10 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Gemeindevahlleiters gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 28.08.2026, 18.00 Uhr, bei dem Gemeindevahlleiter mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung dazu nachweisen. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe anderer Personen bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhalten Wahlberechtigte

1. einen grünen Stimmzettel,
2. **einen gelben Stimmzettelumschlag**,
3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellrosafarbenen Wahlbriefumschlag und
4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Gemeindevahlleiter vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer

anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Völklingen, 23.07.2026

Stephan Tautz





Fachbereich 3

Fachdienst 33

Völklingen, den 23.07.2026

Frau Kapllani

Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Betriebsuntersagung und Außerbetriebsetzung des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen:

VK-HS109

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes an:

Herr Halil Ayol, ehem. Bergstraße 28

Es wird bekannt gegeben, dass bei der Stadtverwaltung Völklingen, Bürgerbüro, Zulassungsbehörde, Neues Rathaus ein Bescheid vom **23.07.2026**, AKZ: **VK-HS109** (Steueranzeige) über die Betriebsuntersagung und Außerbetriebsetzung eines Kraftfahrzeuges, gerichtet an die obengenannte Person, zur Aushändigung an den Empfänger oder einem Bevollmächtigten zur Abholung bereitgehalten wird.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung an der auf der Internetseite der Stadt Völklingen unter „Amtliche Bekanntmachungen“ als zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Völklingen, den 23.07.2026



Fachbereich 3

Fachdienst 33

Frau Tallarico

Völklingen, den 29.07.2026

Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Betriebsuntersagung und Außerbetriebsetzung des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen:

VK-Z153

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes an:

**Frau Sofka Antonova, ehem. Gatterstraße 28 66333
Völklingen ST Stadtmitte**

Es wird bekannt gegeben, dass bei der Stadtverwaltung Völklingen, Bürgerbüro, Zulassungsbehörde, Neues Rathaus ein Bescheid vom **29.07.2026**, AKZ: **VK-Z153** (Versicherungsanzeige) über die Betriebsuntersagung und Außerbetriebsetzung eines Kraftfahrzeuges, gerichtet an Obengenannte, zur Aushändigung an den Empfänger oder einem Bevollmächtigten zur Abholung bereitgehalten wird.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung an der auf der Internetseite der Stadt Völklingen unter „Amtliche Bekanntmachungen“ als zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.



Fachbereich 3

Fachdienst 33

Völklingen, den 29.07.2026

Frau Stöhr

Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Betriebsuntersagung und Außerbetriebsetzung des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen:

VK-PZ16

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes an:

**Herr Zlatko Nikolov, ehem. Moltkestraße 27 B, 66333
Völklingen ST Stadtmittel**

Es wird bekannt gegeben, dass bei der Stadtverwaltung Völklingen, Bürgerbüro, Zulassungsbehörde, Neues Rathaus ein Bescheid vom **29.07.2026**, AKZ: **VK-PZ16** (Steueranzeige) über die Betriebsuntersagung und Außerbetriebsetzung eines Kraftfahrzeuges, gerichtet an die obengenannte Person, zur Aushändigung an den Empfänger oder einem Bevollmächtigten zur Abholung bereitgehalten wird.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung an der auf der Internetseite der Stadt Völklingen unter „Amtliche Bekanntmachungen“ als zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Völklingen, den 29.07.2026

Hochwasserschutz im Saarland – Ortsbegehungen und Vermessungsarbeiten zur Neuberechnung der Hochwassergefahrenkarten durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz, Saarbrücken (Fachbereich 2.4 Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz) werden von August 2026 bis voraussichtlich Ende April 2028 an der Rossel und dem Lauterbach Ortsbegehungen und Vermessungsarbeiten an den Gewässern und deren Umfeld durchgeführt.

Die Arbeiten finden im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) als Grundlage zur Neuberechnung der Hochwassergefahrenkarten statt. Dabei sollen die aktuellen Gewässerverläufe und Beschaffenheit des unmittelbaren Umfeldes erfasst werden.

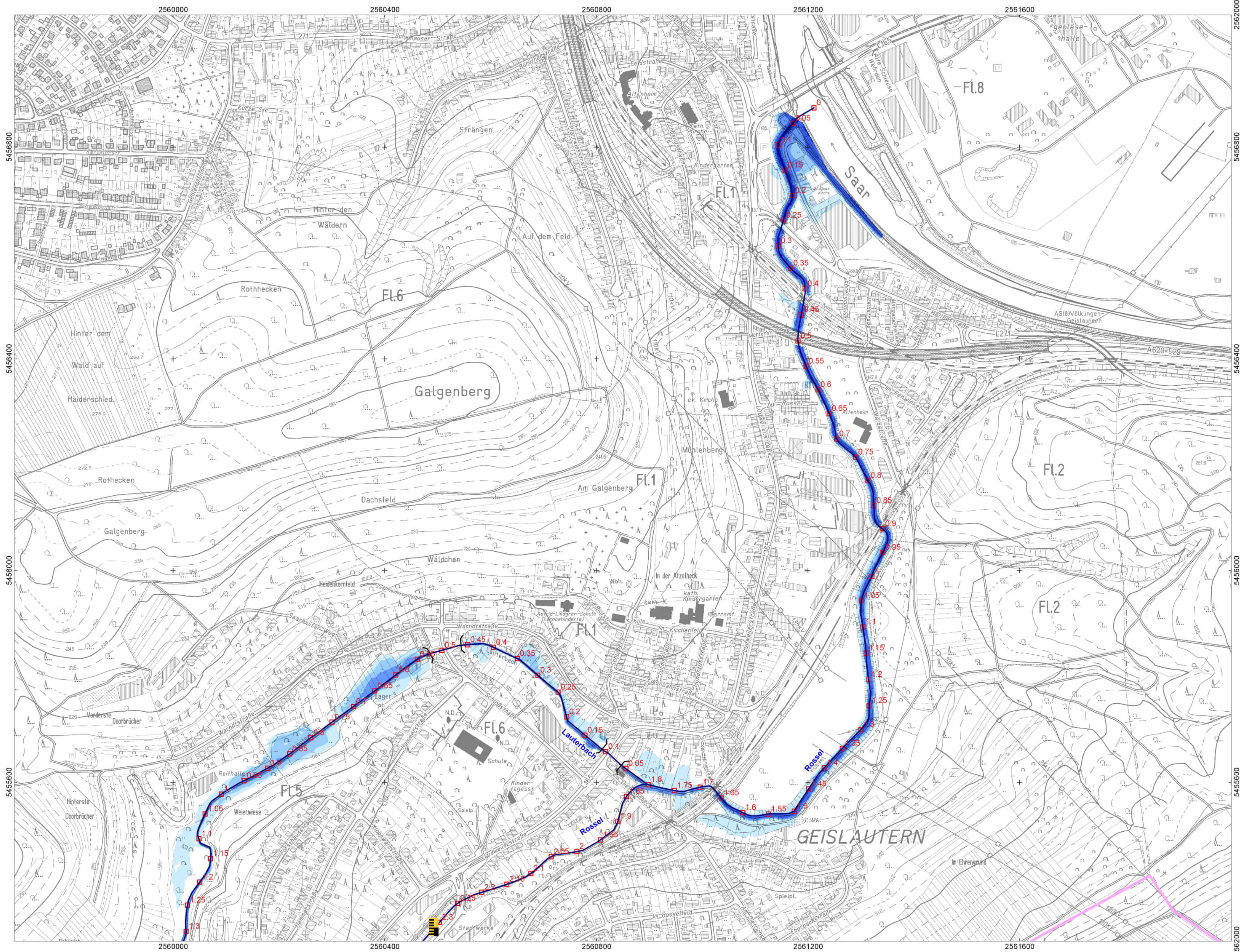
Die beauftragten Personen werden sich mit einer entsprechenden Bescheinigung des Landesamtes ausweisen können.

Wir bitten alle Gewässeranlieger, die Arbeiten durch ungehinderten Zutritt ans Gewässer zu unterstützen.

Auskünfte erteilt das:

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in Saarbrücken unter Telefon
(0681)-8500-1427 oder lua@lua.saarland.de

Hochwassergefahrenkarte Rossel / Lauterbach HQ 100



Hochwassergefahrenkarte Rossel / Lauterbach HQ 100 Legende

- Durchlass
- Pegel
- Brücke
- Wehr
- Gewässerachse
- Kilometrierung
- Grenze Saarland
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Hochwasserschutzeinrichtung

Wassertiefen

Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz	geschützte Gebiete
0 - 0,5 m	
> 0,5 - 1 m	
> 1 - 2 m	
> 2 - 4 m	
> 4 m	

Ortslage(n): Geislautern, Wehrden

Gewässer: Rossel/ Lauterbach	Maßstab 1:5000	
Pegel Geislautern	Stand: 10/2011	Blatt 6/6
HQ100: 187,73 m+NN (3,35 m)	Projektbearbeitung: cepi	

Datengrundlage: Geobasisdaten, © LKV GDZ 70/10
0 50 100 150 200 250 Meter

